

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN
MASTER OF ARTS INNENARCHITEKTUR

SPO

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DES MASTER OF ARTS

27.01.2026

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 27.01.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüferin/Prüfer
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Kompetenzen des Studiengangs
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 12 Notensystem
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Umfang der Masterprüfung
- § 15 Mastermodul
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 18 Zeugnis, Masterurkunde
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan / Modulübersicht

Anlage 2 Prüfungsplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Identitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird teilweise die weibliche oder männliche Form verwendet.

§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München.

(2) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Master-Studiengang Innenarchitektur ist in der Regel Deutsch. ²Sofern ein Modul/eine Lehrveranstaltung auf Englisch unterrichtet wird, wird dies an geeigneter Stelle bekannt gemacht. ³Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden bzw. auf Vorschlag und mit Zustimmung der Studierenden können Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Innenarchitektur wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Ziel des Masterstudiums ist die fachliche Vertiefung und Spezialisierung in der Innenarchitektur sowie die Erweiterung der entwerferischen Kompetenz durch eine künstlerisch freie Auseinandersetzung. ²Die Studierenden entwickeln individuelle inhaltliche Schwerpunkte und erwerben vertiefte Forschungs- und Entwicklungskompetenzen.

(2) Für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss (Bachelor) eines Studiengangs der Innenarchitektur mitbringen, ist nach dem Abschluss des Master-Studiengangs ein Zugang zu den Listen der Innenarchitekten der Architektenkammern in der Regel nicht möglich.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

¹Studienbeginn für den Master-Studiengang der Innenarchitektur ist jeweils das Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt vier Semester.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Innenarchitektur sind ein mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes Studium der Innenarchitektur, der Architektur, der Landschaftsarchitektur, des Designs oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder Abschluss.

(2) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten Entwurfsaufgaben, Lehrveranstaltungen und Studieneinheiten, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen; sie können in Teilmodule aufgeteilt sein. ³Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule geführt. ⁴Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden werden. ⁵Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus im Studienplan pro Semester aufgeführten Bereichen im Umfang der festgelegten Credits auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. ⁶Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module.

(2) ¹Die Module Entwurfsprojekt I-III werden in der Regel an den Lehrstühlen Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum sowie Entwurf und Gestaltung angeboten. ²Studierende müssen für jedes Entwurfsprojekt Lehrstuhlpräferenzen angeben. ³Die Zuteilung zu den Lehrstühlen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren und berücksichtigt insbesondere Erst- und Zweitwahlen sowie die verfügbaren Kapazitäten. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Lehrstuhl besteht nicht.

(3) ¹In Entwurfsprojekt III besteht zudem die Möglichkeit, das Modul einmalig in einer künstlerischen Klasse oder Studienwerkstatt zu absolvieren. ²Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten und in Abstimmung mit der jeweiligen Klassen- oder Werkstattleitung; ein Rechtsanspruch auf eine Zuteilung besteht nicht. ³Studierende klären die Teilnahme im Vorfeld mit der jeweiligen Klassen- oder Werkstattleitung.

(4) ¹Die im Studienplan (Anlage 1) semesterweise aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlich. ²Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sowie die zu erreichenden ECTS-Credits sind dem Studienplan zu entnehmen. ³Für Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden aus organisatorischen, personellen oder räumlichen Gründen Teilnahmebegrenzungen festgelegt. ⁴Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Modul oder einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht deswegen nicht. ⁵Die im Studienplan für die Semester 1-3 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule können eigenverantwortlich über drei Semester hinweg erbracht werden. ⁶Pro Semester ist maximal ein Entwurfsprojekt möglich.

(5) ¹Die zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmodulprüfungen die

Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnoten sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthalten, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gemacht wird.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüferin / Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern; weiterhin gibt es zwei Vertretungsmitglieder für den Verhinderungsfall. ²Die Mitglieder müssen nach Art. 85 BayHIG prüfungsberechtigt sein und dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören; mindestens zwei Mitglieder gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. ³Die Präsidentin oder der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. ⁴Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. ⁵Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. ²Der Vorsitz des Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ³Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertretende sowie eine protokollführende Person durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertretenden, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertretenden anwesend ist. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁶Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁷Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Wer zum Prüfenden bestellt werden kann, richtet sich nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³In der Regel ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die Prüfende. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

⁵Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von der zuständigen prüfenden Person bzw. der Prüfungskommission eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen im Mastermodul werden von einer Prüfungskommission beurteilt. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission. ³Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. ⁴Mitglieder sind die jeweiligen Professorinnen der drei IA-Lehrstühle sowie eine künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeitende. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit anwesend ist. ⁶Für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Prüfungskommission gilt Abs. 4 entsprechend. ⁷Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz.

§ 7 Leistungspunkte (Credits)

(1) ¹Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. ²Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.

(2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:

- a) Studienbegleitende Pflicht- und Wahlpflichtmodule: Der Umfang beträgt 90 Credits.
- b) Mastermodul (§15): Der Umfang beträgt 30 Credits.

(3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. ³Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 86 BayHIG angerechnet. ²Kompetenzen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 BayHIG können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Werden Kompetenzen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 BayHIG angerechnet, so sind diese auf höchstens 5 Credits beschränkt. ⁴Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind bzw. im Rahmen einer ECTS-Einstufungstabelle zu bewerten sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. ⁶Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 9 Kompetenzen des Studiengangs

¹Die Lehrinhalte des Masterstudiums werden überwiegend projektorientiert vermittelt und beziehen sich auf Innenarchitektur, räumliche Gestaltung, Produktgestaltung und den architektonischen Umgang mit bestehenden Strukturen. ²Im Mittelpunkt steht der enge Zusammenhang zwischen Architektur und den an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen. ³Das Studium fördert die individuelle fachliche Entwicklung der Studierenden sowie insbesondere die Ausbildung einer eigenständigen Entwurfshaltung.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulen und Prüfungen

(1) ¹Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation der Studierenden im Master-Studiengang Innenarchitektur. ²Zur Teilnahme an einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul sowie einer zugehörigen Prüfungsleistung ist eine Anmeldung über das Campusmanagementsystem erforderlich. ³Die jeweiligen Bestimmungen zur Zulassung zu den Modulen sind, sofern sie nicht in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Mastermodul ist, dass Studierende die studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens 85 Credits bestanden haben und einen schriftlichen Antrag samt vollständiger Unterlagen auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellen.

(3) ¹Zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen haben Studierende das Mastermodul verbindlich beim Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit im Semester vor dem Semester, in dem die Masterthesis durchgeführt werden soll, anzumelden. ²Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, gilt das Mastermodul als nicht angemeldet. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine Fristverlängerung gewähren; Begründung und ggf. Nachweise sind beizufügen. ⁴Eine Verschiebung der Anmeldung ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss um höchstens zwei Semester zulässig. ⁵Überschreiten Studierende die Fristen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist, die in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt wird.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)

(1) ¹Ein Modul bzw. ein Teilmodul wird abgeschlossen durch eine Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) oder eine Studienleistung. ²Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, d.h. im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Moduls und vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. ³Mögliche Prüfungsleistungen, die je nach Ausgestaltung benotet oder unbenotet (bestanden/nicht bestanden) werden, sind insbesondere:

- a. Schriftliche Prüfung
- b. Mündliche Prüfung
- c. Projektarbeit / Entwurfsprojekt (eine Präsentation kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein)
- d. Teilnahme mit Erfolgskontrolle (kann insbesondere durch geeignete schriftliche, visuelle, mündliche oder kombinierte Leistungen erfolgen)
- e. Hausarbeit

⁴Die konkrete Form und das Verfahren der Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeiten im Rahmen des jeweiligen Moduls ergibt sich aus Anlage 2 sowie dem Modulhandbuch.

(2) ¹Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt in geeigneter Form bekannt. ²Die Teilnahme an einem Modul verpflichtet grundsätzlich auch zur Teilnahme an einer zugehörigen Prüfung. ³Nimmt eine studierende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁴Sind die Gründe nicht von der studierenden Person zu vertreten, gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder als bestanden bewertet wird und alle Einzelfächer des Moduls bestanden sind. ²Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. ³Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, wird von der jeweiligen prüfenden Person festgelegt. ⁴Sie darf 12 Monate nicht überschreiten. ⁵Dies gilt nicht für das Mastermodul; hierfür gelten die besonderen Regelungen des § 15 Abs. 8.

(4) ¹Eine Studienleistung, die mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet, aber nicht notwendigerweise benotet wird, ist eine individuelle Leistung, z.B. eine Teilnahme. ²Eine Studienleistung ist nicht gesamtnotenrelevant. ³Die Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

§ 12 Notensystem

(1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS-Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ECTS-Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	...%
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %

(2) ¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Abs. 1 dargestellten Notensystem. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach § 19 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet wurde.

(4) ¹Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bzw. beim Mastermodul von der Prüfungskommission festgesetzt. ²Die Note setzt sich aus den Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder zusammen. ³Die Note wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) ¹Die Gewichtung der studienbegleitenden Module untereinander sowie die Gewichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls richten sich nach dem Verhältnis der jeweils zugeordneten Credits. ²Darüber hinaus gilt § 18 Abs. 2.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine studierende Person, nachdem sie zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Studierende können bis spätestens vier Wochen nach Beginn eines Moduls bzw. der jeweiligen Prüfungsphase einmalig schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt und der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer erklären, dass sie von der Prüfungsanmeldung zurücktreten. ⁴Ausgenommen sind die Pflichtmodule Kurzübung Entwurf I-XII; hier muss der Rücktritt bis spätestens eine Woche nach Beginn des Moduls schriftlich erklärt werden. ⁵Erfolgt der Rücktritt fristgerecht, gilt die Prüfung als nicht angetreten; eine Bewertung findet nicht statt. ⁶Nach Ablauf der Frist ist ein Rücktritt nur aus triftigen Gründen nach Absatz 2 möglich. ⁷Darüber hinaus ist eine Abmeldung von dem Modul über das Campusmanagementsystem erforderlich.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. ³In begründeten Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. ⁵Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht eine studierende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende studierende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen studierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der studienbegleitenden Module gemäß § 5 in Verbindung mit den Anlagen.
2. das Mastermodul gemäß § 15.

§ 15 Mastermodul

(1) ¹Studierende haben aus dem Gebiet der Innenarchitektur im Rahmen der Masterprüfung eine Masterthesis anzufertigen. ²Durch die Masterthesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Innenarchitektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. ³Das Thema muss durch die Prüfungskommission anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁴Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Studierende ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Studierenden muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit des Mastermoduls beträgt mindestens fünf Monate. ²Das Mastermodul setzt sich aus den Teilmodulen Themenfreigabe Masterthesis (Vorbereitung und Recherche), Masterthesis (Bearbeitung), Masterkolloquium (Verteidigung der Masterthesis) und Freier Vertiefer Masterthesis (Vertiefung Teilbereich Masterthesis) zusammen. ³Das Mastermodul beginnt mit der Recherche, führt über die Themenfreigabe zur Abgabe und erstreckt sich zeitlich in der Regel über ein Semester. ⁴Abgabetermin und Abgabeort werden jeweils zu Beginn des Semesters von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁵Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 13 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. ⁶Dem Antrag sind die Nachweise analog § 13 Abs. 2 beizufügen. ⁷Mit der Abgabe der Masterthesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. ⁸Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfungsformen der Teilmodule des Mastermoduls sind:

1. Teilnahme mit Erfolgskontrolle (Themenfreigabe Masterthesis)
2. Masterarbeit (Masterthesis),
3. Mündliche Prüfung (Masterkolloquium)
4. Teilnahme mit Erfolgskontrolle (Freier Vertiefer Masterthesis).

(4) Die Anmeldung des Mastermoduls erfolgt gemäß den Regelungen des § 10 Absatz 3.

(5) ¹Ein Rücktritt vom Mastermodul ist ohne Angabe triftiger Gründe bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit möglich. ²Der Rücktritt ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu erklären. ³Erfolgt kein fristgerechter Rücktritt, gilt das Mastermodul als begonnen und muss regulär erbracht werden. ⁴Ein späterer Rücktritt ist nur unter den

Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 zulässig und nachzuweisen. ⁵Meldet sich eine Studierende aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht vom Mastermodul ab oder legt sie die angemeldete Prüfung nicht bis zum Ende des 4. Semesters ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁶Überschreiten Studierende die Fristen des Absatzes 2 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. ⁷Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

(6) ¹Studierende gelten als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn sie die Masterthesis sowie den Freien Vertiefer fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgegeben haben. ²Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden. Es wird von der Prüfungskommission (§ 6) durchgeführt.

(7) ¹Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. ²Studierende haben max. 25 Minuten Zeit, ihre Masterthesis sowie den Freien Vertiefer vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.

(8) ¹Das Mastermodul wird von der Prüfungskommission bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. ²Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ³Ist das Mastermodul nicht bestanden, so kann es nur einmal mit einem neuen, durch die Prüfungskommission anzuerkennenden Thema wiederholt werden. ⁴§13 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. ⁵Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden, wenn das Modul bereits beim nächsten Prüfungstermin erneut absolviert werden soll. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb von vier Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden; ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(9) ¹Für das bestandene Mastermodul werden insgesamt 30 Credits vergeben. ²Die Verteilung der Credits auf die Teilmodule Themenfreigabe Masterthesis, Masterthesis, Masterkolloquium und Freier Vertiefer Masterthesis ist den Anlagen zu entnehmen. ³Bei der Bildung der Gesamtnote des Mastermoduls werden die Noten der Teilmodule entsprechend ihrer zugeordneten ECTS-Punkte gewichtet.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Beeinträchtigung/Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Dauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Dauer

verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung / Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. ⁴§ 13 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 17 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit sowie für die Pflege naher Angehöriger im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinn der §§14, 15 SGB XI ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Damit die Akademie ihren Schutzpflichten gegenüber schwangeren und stillenden Frauen nachkommen kann, soll eine schwangere Studentin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Eine stillende Studentin soll der Akademie so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§ 15 Abs. 1 des MuSchG). ³Diese Meldung ist schriftlich unter Beilage eines Attestes oder Zeugnis einer Hebamme an das Studierendensekretariat zu richten. ⁴Schutzwirkungen insbesondere für Prüfungen können erst nach Vorlage der schriftlichen Meldung gewährleistet werden; insbesondere bleibt eine nachträgliche Meldung ohne Einfluss auf vergangene Prüfungen.

(3) ¹Gemäß der gesetzlichen Regelungen des MuSchG kann die schwangere oder stillende Mutter auf alle oder einzelne Schutzbestimmungen verzichten, indem sie dies gegenüber der Akademie schriftlich erklärt; die Erklärung ist beim Studierendensekretariat einzureichen. ²Damit die Schutzwirkung insbesondere für Prüfungen aufgehoben werden kann, muss die Verzichtserklärung vor dem jeweiligen Ereignis vorliegen.

(4) ¹Sobald eine Frau der Akademie mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, wird der Sicherheitsbeauftragte der Akademie unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Abs. 1 MuSchG erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. ²Nach Meldung durch die schwangere oder stillende Frau bietet das Studierendensekretariat nach § 10 Abs. 2

Satz 2 MuSchG der Frau zudem ein Gespräch mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten der Akademie über weitere Anpassungen an.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss prüft, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. ²Sofern Lehrveranstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und festlegen, ob und wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können.

(6) ¹Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollen die Entstehung von Nachteilen durch die Akademie aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden werden. ²Sollte dies unvermeidbar sein, kann durch die schwangere oder stillende Frau ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ³Dieser begründete Antrag muss spätestens 3 Monate nach Entstehung schriftlich an das Studierendensekretariat gestellt werden.

§ 18 Zeugnis, Masterurkunde

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 14 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. ²Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. ³Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 14 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters nicht bestanden wurde. ⁴Sie kann nur einmal wiederholt werden und gilt für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. ³Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, wobei die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen mit 50% und die Note des Mastermoduls mit 50% in die Berechnung eingehen. ⁴Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. ²Die Gleichwertigkeit zwischen dem von der Akademie der Bildenden Künste München verliehenen akademischen Grad „Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) Fachrichtung Innenarchitektur“ und dem akademischen Grad „Master of Arts (M.A.) Innenarchitektur“ wird in der Urkunde bestätigt. ³Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. ⁴Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.

§ 19 Übergangsregelung

(1) ¹Bereits immatrikulierte Studierende der Innenarchitektur, können auf Antrag ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung weiterführen. ²Ein Wechsel ist unwider-
rücklich. ³Alle bereits erbrachten Leistungen werden bei Vorliegen entsprechender Vorausset-
zungen gemäß dem Äquivalenzkatalog angerechnet.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden,
die ab dem Wintersemester 2026/27 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste Mün-
chen im Master-Studiengang Innenarchitektur aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste Mün-
chen vom 27.01.2026 und der Genehmigung der Präsidentin vom 02.02.2026

München, 02.02.2026


Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.02.2026 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.02.2026.

KOMPETENZ-
BEREICHE

KÜNSTLERISCHER
ENTWURF
KE

HANDWERK +
TECHNOLOGIE
HT

KUNST- +
BAUKULTUR
KB

UMWELT +
GESELLSCHAFT
UG

STUDIENERGÄNZ.
FORMATE
SF

mind. 85 CP

ECTS-
PUNKTE
= CP

1.SEMESTER

2.SEMESTER

3.SEMESTER

4.SEMESTER

PFLICHTMODULE

WAHLPFLICHTMODULE

PM Entwurfsprojekt I 20 CP	PM Entwurfsprojekt II 20 CP	PM Entwurfsprojekt III 20 CP	PM Mastermodul 30 CP	— 1CP
Belegung wahlweise bei Lehrstühlen für:	Belegung wahlweise bei Lehrstühlen für:	Belegung wahlweise bei Lehrstühlen für:	Themenfreigabe Master-Thesis 3 v. 30 CP	— 5
Entwurf + Darstellung / Entwurf + Raum / Entwurf + Gestaltung	Entwurf + Darstellung / Entwurf + Raum / Entwurf + Gestaltung	Entwurf + Darstellung / Entwurf + Raum / Entwurf + Gestaltung sowie: Studienwerkstätten*4 / Klasse Bühnenbild*4 / Klassen Freie Kunst*4	Masterthesis 20 v. 30 CP	— 10
				— 15
				— 20
Pflichtmodule mit frei wählbarem Belegungs- semester in MA1/2/3:	PM Baukonstruktion + Handwerk VI *2 5 CP	PM/WPM Entwurfsvertiefier am Lehrstuhl 5 CP	Masterkolloquium 2 v. 30 CP	— 25
mind. 20 CP in 3 Semestern zu erbringen.	PM/WPM Theorie AdBK 2 CP	PM/WPM Theorie AdBK 2 CP	Freier Vertiefer 5 v. 30 CP	— 30CP
	PM Seminar 3 CP	PM Seminar 3 CP		

AUSWAHL WPM MA 1-3: ←

WPM Material + Struktur 3 CP	WPM Licht + Szenografie *2 3 CP	PM/WPM Entwurfsvertiefier am Lehrstuhl 5 CP	PM/WPM Theorie AdBK 2 CP	WPM Baurecht II 2 CP	WPM Studiengangs- reise *2*3 2 CP
WPM Technologie 2 CP	WPM Gestalten im Raum 2 CP		WPM Ref./Essay *5 1 CP	WPM Ökolog., Umwelt + Gesellschaft 2 CP	WPM Workshop- wochen *1 2 CP
	WPM Gestalten in der Fläche 2 CP		WPM Hausarbeit/ Ausarbeitung *5 2 CP		WPM Mittwochsreihe *3 1 CP
			WPM Kl.übergreif. Angebot AdBK 2 CP		

Modultypen: Pflichtmodul =PM, Wahlpflichtmodul =WPM 1 CP/ECTS-Punkt = 30h, 30 CP pro Semester = 900 h

*1Angebot nur in WiSe *3max. Belegungsanzahl mit anrechenbaren CP siehe Modulhandbuch. *5 nur kombinierbar mit PM/WPM Theorie AdBK.

*2Angebot nur in SoSe *4Belegung eines Entwurfsprojektes in Klassen oder Werkstätten max. 1x in MA möglich.

PRÜFUNGSÜBERSICHT MASTERSTUDIENGANG INNENARCHITEKTUR ADBK MÜNCHEN

1./2./3.SEM	SEM	MODULNR.	MODULBEZEICHNUNG	ECTS	SWS	LV-ART	PRÜFUNGSFORM / STUDIENLEISTUNG	ART DER BEWERTUNG	GEWICHTUNG GESAMTNOTE
PFLICHTMODULE	1.	PM_MA1_KEP1	Pflichtmodul Entwurfsprojekt I , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	20	8	Projektarbeit	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	50% (Gesamtnote Studienbegl. Module MA1-3)
	2.	PM_MA2_KEP2	Pflichtmodul Entwurfsprojekt II , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	20	8	Projektarbeit	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	
	3.	PM_MA3_KEP3	Pflichtmodul Entwurfsprojekt III , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung Alternativ AdBK übergreifendes Angebot, wahlweise: - in einer der Studienwerkstätten - in einer der künstlerischen Klassen, u.a. Klasse Bühnenbild	20	8	Projektarbeit	Projektarbeit / Entwurfsprojekt	benotet	
		PM_MA1/2/3_SEM	Pflichtmodul Seminar , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	3	1	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		PM_MA1/2/3_SEM	Pflichtmodul Seminar , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	3	1	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		PM/WPM_MA1/2_EV	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Entwurfsvertiefer am Lehrstuhl , wahlweise am Lehrstuhl für: Entwurf und Darstellung, Entwurf und Raum oder Entwurf und Gestaltung	5	1	Projektarbeit	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		PM_MA1/2/3_BH6	Pflichtmodul Baukonstruktion + Handwerk VI	5	3	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		PM/WPM_MA1/2/3_THEO	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Theorie AdBK	2	2	Seminar / Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden	
		PM/WPM_MA1/2/3_THEO	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul Theorie AdBK	2	2	Seminar / Vorlesung	Teilnahme	bestanden / nicht bestanden	
WAHLPFLICHTMODULE		AUSWAHL WAHLPFLICHTMODULE (mind. 10 CP zu erbringen):		10					
		WPM_MA1/2/3_TECH	Wahlpflichtmodul Technologie	2	2	Vorlesung	Schriftliche Prüfung	benotet	
		WPM_MA1/2/3_MS	Wahlpflichtmodul Material + Struktur	3	3	Vorlesung mit Übung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		WPM_MA1/2/3_LS	Wahlpflichtmodul Licht + Szenografie	3	3	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		PM/WPM_MA1/2_EV	siehe Pflichtmodule	5	1				
		WPM_MA1/2/3_GIR	Wahlpflichtmodul Gestalten im Raum	2	2	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		WPM_MA1/2/3_GIF	Wahlpflichtmodul Gestalten in der Fläche	2	2	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		WPM_MA1/2/3_BR2	Wahlpflichtmodul Baurecht II	2	2	Vorlesung	Mündliche Prüfung	benotet	
		WPM_MA1/2/3_ÖUG	Wahlpflichtmodul Ökologie, Umwelt + Gesellschaft	2	2	Seminar	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		PM/WPM_MA1/2/3_THEO	siehe Pflichtmodule	2	2				
		WPM_MA1/2/3_ADBK	Wahlpflichtmodul Klassenübergreifendes Angebot AdBK	2	-	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		WPM_MA1/2/3_THEO_R/E	Wahlpflichtmodul Referat/Essay Theorie AdBK (Hinweis: nur in Kombination mit PM/WPM_MA1/2/3_THEO möglich)	1	-	Seminar / Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		WPM_MA1/2/3_THEO_H/A	Wahlpflichtmodul Hausarbeit/Ausarbeitung Theorie AdBK (Hinweis: nur in Kombination mit PM/WPM_MA1/2/3_THEO möglich)	2	-	Seminar / Vorlesung	Hausarbeit	benotet	
		WPM_MA_WSW	Wahlpflichtmodul Workshopwoche	2	3	Workshop	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		WPM_MA_MIA	Wahlpflichtmodul Mittwochsreihe	1	1	Vorlesung	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		WPM_MA_EX	Wahlpflichtmodul Studiengangsreise	2	2	Exkursion	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	bestanden / nicht bestanden	
		SUMME 1.+2.+3. SEMESTER mind.		90	34				
4.SEM.		MODULNR.	MODULBEZEICHNUNG	ECTS	SWS	LV-ART	PRÜFUNGSFORM / STUDIENLEISTUNG	ART DER BEWERTUNG	GEWICHTUNG GESAMTNOTE
PFLICHT-MODULE		PM_MA4_MA	Pflichtmodul Mastermodul	30	2			benotet	50% (Gesamtnote Mastermodul)
		ZUSAMMENSETZUNG MASTERMODUL:						benotet	
			Teilmodul Themenfreigabe Masterthesis	3	-	Projektarbeit	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
			Teilmodul Entwurfsprojekt Masterthesis	20	2	Projektarbeit	Masterarbeit	benotet	
			Teilmodul Kolloquium Masterthesis	2	-	Kolloquium	Mündliche Prüfung	benotet	
			Teilmodul Freier Vertiefer	5	-	Projektarbeit	Teilnahme mit Erfolgskontrolle	benotet	
		SUMME 4. SEMESTER		30	2				
		SUMME 1.-4. SEMESTER GESAMT		120					